

Friedhofsgebührensatzung der Stadt Oberweißbach / Thür. Wald

(Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Oberweißbach /Thür. Wald vom 22.11.2013)

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl S. 41) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82, S. 154), der §§ 1,2, 11 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung vom 19. September 2000 (GVBl S. 301) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82) und des § 36 der Friedhofssatzung der Stadt Oberweißbach/Thür. Wald vom 22.11.2013 hat der Stadtrat der der Stadt Oberweißbach/Thür. Wald in der Sitzung vom 18.05.2015 die folgende Gebührensatzung beschlossen:

I. Gebührenpflicht

§ 1 Gebührenerhebung

Für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofssatzung der Stadt Oberweißbach/Thür. Wald vom 22.11.2013 werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

(1) Schuldner der Gebühren für Leistungen oder Genehmigungen nach der Friedhofssatzung sind neben dem vom Verstorbenen zu Lebzeiten Beauftragten die volljährigen Angehörigen in folgender Reihenfolge:

a) Bei Erstbestattungen

1. der Ehegatte,
2. der Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft,
3. die Kinder,
4. die Eltern,
5. die Geschwister,
6. die Enkelkinder,
7. die Großeltern,
8. der Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft,
9. die nicht bereits unter Ziffer 1 bis 8 fallenden Erben.

Kommen mehrere Personen in Betracht, so geht jeweils die ältere Person der jüngeren Person vor; Beauftragte gehen Angehörigen vor.

b) bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

c) wer sonstige in der Friedhofssatzung aufgeführte Leistungen beantragt oder in Auftrag gibt.

d) für Genehmigungen zur Zulassung einer gewerblichen Betätigung auf dem Friedhof der Antragsteller.

(2) Die Gebührenschuld ist in jedem Falle zu tragen vom

a) Antragsteller

b) diejenige Person, die sich der Stadt Oberweißbach/Thür. Wald gegenüber schriftlich zur Übernahme der Kosten verpflichtet hat.

(3) Mehrere Verpflichtete sind Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit Beginn der Inanspruchnahme von Leistungen.
- (2) Die Gebühren sind nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheides fällig.

§ 4

Rechtsbehelfe/Zwangsmittel

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide auf Grund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 8. Juli 2014 (BGBl. I S. 890) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfes gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Gebührensatzung wird die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung nicht aufgehoben.
- (3) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (ThürVwZVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2009 (GVBl. S. 24), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 13. März 2014 (GVBl. S. 92, 95) in der jeweils gültigen Fassung.

II. Gebühren

§ 5

Gebühren für die Benutzung der Trauerhalle

- (1) Für die Benutzung der Trauerhalle einschließlich Vor- und Nachbereitungs- sowie Reinigungsarbeiten werden folgende Gebühren erhoben:

pro Trauerfeier	190,00 €
Heizung je nach Bedarf	52,00 €

§ 6

Bestattungs- Beisetzungs- u. Ausgrabungsgebühr

(bei Leistungserbringung durch die Stadt Oberweißbach/Thür. Wald)

- (1) Erdbestattung

Reihen-oder Wahlgrabstätte	180,00 €
Kindergrabstätte (b. 5 Jahre)	150,00 €
- (2) Urnenbeisetzung

Urnenreihen-oder Urnenwahlgrabst.	105,00 €
Anonyme Gemeinsch.grabst.(Urnenwiese)	105,00 €
Urnenstelen	45,00 €
- (3) Beibettungen in eine vorhandene Grabstätte sind äquivalent zu den Gebühren nach Abs. 1 und 2.
- (4) Für Umbettungen erhöhen sich die Gebühren nach Abs. 1 und 2 um das 2fache.

§ 7

Erwerb/Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte

(1) Reihengrabstätte (Erdbest.)	400,00 €
Kinderreihengrabst. (b.5 Jahre)	120,00 €
(2) Urnenreihengrabstätte Frdh. Oberw.-b. (2 Urnen)	115,00 €
Urnenreihengrabstätte Frdh. L.-hain. (3 Urnen)	190,00 €
Anonyme Gemeensch.grabst.(Urnenwiese)	300,00 €
(3) Wahlgrabstätten (Erdbest.)	
Einzelgrab (einstellig = 1 Sarg, 3 Urnen)	1.000,00 €
Doppelgrab (zweistellig = 2 Särge, 6 Urnen)	2.560,00 €
(4) Urnenwahlgrabstätten	
Einzelgrab Frdh. Oberw.-b. (einstellig 2 Urnen)	490,00 €
Einzelgrab Frdh. L.-hain (einstellig 2 Urnen)	740,00 €
Doppelgrab Frdh. Oberw.-b (zweistellig 4 Urnen)	980,00 €
Doppelgrab Frdh. L.-hain (zweistellig 4 Urnen)	1.480,00 €
(5) Urnenstelen	
Urnennische für bis zu 3 Urnen	
excl. Granitplatte mit Inschrift	550,00 €
(Granitplatte+Inschrift richtet sich nach Angebot eines anerkannten Steinmetzbetriebes z.Zt.:	382,59 €)

§ 8

Verlängerung eines Nutzungsrechtes (pro Jahr) Verlängerungsgebühr/Nacherwerb

(1) Reihengrabstätte (Erdbest.)	16,00 €
Kinderreihengrabst. (b.5 Jahre)	6,00 €
(2) Urnenreihengrabstätte Frdh. Oberw.-b	4,60 €
Urnenreihengrabstätte Frdh. L.-hain	7,60 €
(3) Wahlgrabstätten (Erdbest.)	
Einzelgrab (einstellig)	25,00 €
Doppelgrab (zweistellig)	64,00 €
(4) Urnenwahlgrabstätten	
Einzelgrab Frdh. Oberw.-b. (einstellig 2 Urnen)	12,25 €
Einzelgrab Frdh. L.-hain (einstellig 2 Urnen)	18,50 €
Doppelgrab Frdh. Oberw.-b (zweistellig 4 Urnen)	24,50 €
Doppelgrab Frdh. L.-hain (zweistellig 4 Urnen)	37,00 €
(5) Urnenstelen pro Nische	27,50 €

§ 9 Gebühren für die Grabräumung

Für die Räumung einer Grabstätte (Beseitigung von Grabmalen, Abdeckplatten, Fundamenten, Befestigungsmaterial, Grabeinfassungen und Gewächsen) nach Ablauf der Ruhezeit/Nutzungszeit oder nach der Entziehung des Nutzungsrechtes durch den Friedhofsträger werden folgende Gebühren erhoben:

(1) Reihengrabstätte (Erdbest.)	220,00 €
Kinderreihengrabst. (b.5 Jahre)	100,00 €
(2) Urnenreihengrabstätte	84,00 €
(3) Wahlgrabstätten (Erdbest.)	
Einzelgrab (einstellig)	220,00 €
Doppelgrab (zweistellig)	550,00 €
(4) Urnenwahlgrabstätten	
Einzelgrab (einstellig 2 Urnen)	131,00 €
Doppelgrab (zweistellig 4 Urnen)	262,00 €
(5) Erdrückgabe einer Urne	104,00 €

§10 Verwaltungsgebühren

Verwaltungsgebühren werden erhoben für: die Ausstellung der Berechtigungskarte zur Ausführung gewerblicher Tätigkeiten für den Zeitraum eines Kalenderjahres	27,00 €
--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------

§ 11 Friedhofsunterhaltungsgebühr

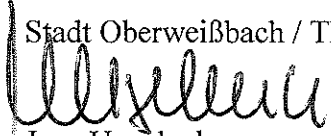
Die Friedhofsunterhaltungsgebühr beinhaltet den Wasserverbrauch, Grünschnitt, Laub, Hausmüll und deren Entsorgung sowie eine jährl. Standsicherheitsprüfung. Die Gebühr beträgt pro Kalenderjahr	13,00 €
--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig treten die Gebührensatzungen zu den Friedhofssatzungen der Stadt Oberweißbach/Thür. Wald vom 12.08.2004 sowie der Gemeinde Lichtenhain/Bgb. vom 20.11.2001 außer Kraft.

Oberweißbach/Thür. Wald, den 01.07.2015

Stadt Oberweißbach / Thür. Wald


Jens Ungelenk
Bürgermeister

